

Teil I

Grundlegende Konzepte

Rechtsextremismus und Hasskriminalität

Rechtsextremismus und Hasskriminalität: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Ansätze

Matthias Quent

Einleitung

Dem Konzept Hass (hate) kommt in der öffentlichen, juristischen und politischen Auseinandersetzung mit den in den letzten Jahren massiv angestiegenen Gewalttaten vor allem gegen Geflüchtete, Asylunterkünfte und Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe eine wachsende Bedeutung zu. Die Journalistin und Rechtsextremismusexpertin Andrea Röpke schreibt beispielsweise in diesem Kontext im »Jahrbuch Rechte Gewalt 2017« über die »rechte Hassbewegung und ihre Facebook-Armee« (Röpke 2017: 35ff.). Volksverhetzende, beleidigende und verletzende Kommentare in sozialen Medien werden als Hasssprache (hate speech) bezeichnet und die Ausweitung repressiver Maßnahmen wird diskutiert (kritisch dazu: Amadeu Antonio Stiftung 2017). Insbesondere im englischsprachigen Raum und in der US-Debatte hat die kriminologische, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit hate crimes eine lange Tradition. Der englische Kriminologe Chakraborti stellt fest:

»Hate crime has become an increasingly familiar term in recent years as the harms associated with acts of bigotry and prejudice continue to pose complex challenges for societies across the world. It is rightly seen as a human rights issue that has wider social and political ramifications beyond simply identifying criminal justice ›solutions‹ and the culpability of individual offenders. However, whilst hate crimes are now afforded greater recognition throughout all levels of society – from law-makers, law-enforcers, academics, students, activists and from ›ordinary‹ members of the public – some significant challenges remain.« (Chakraborti 2015)

In den Einwanderungsgesellschaften der USA und Großbritanniens hat sich die Auseinandersetzung mit Hasskriminalität zu einem wichtigen Instrument im Kampf um die rechtliche und soziale Gleichstellung von Minderheiten entwickelt. Nicht zuletzt aufgrund des Drängens von EU-Institutionen ist davon auszugehen, dass auch in Deutschland das Konzept Hass in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnt. Es existieren kaum systematische Auseinander-

setzungen mit dem Konzept, mit der Übertragbarkeit und mit dem Verhältnis zum in Deutschland dominanten Rechtsextremismus-Konzept (Coester 2008). Nach dem öffentlichen Bekanntwerden des »Nationalsozialistischen Untergrunds« (NSU) im November 2011 nimmt die Auseinandersetzung mit Hasskriminalität in Deutschland langsam an Fahrt auf – sowohl auf politischer Ebene als auch in Forschung und Zivilgesellschaft (zum NSU vgl. Quent 2016). Verstärkt haben sich in Deutschland in den vergangenen Jahren Aktivist_innen und Forscher_innen aus Einwandererfamilien dafür eingesetzt, der dominanten Täterfixierung der Rechtsextremismusforschung den Erfahrungsschatz »migrantischer Perspektiven« (Bozay u. a. 2016) entgegenzusetzen. Damit lassen sich unterschiedliche Ebenen (individuell, institutionell, strukturell) von rassistischer Diskriminierung sowie ihre Folgen in den Blick nehmen.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Beitrag der Frage nachgegangen, inwieweit die ›hate crime‹-Perspektive für den deutschen Kontext geeignet ist, wo Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu Konzepten des Rechtsextremismus bestehen und welche zusätzlichen Erkenntnisgewinne und Vorteile von der Verwendung des Hass-Konzeptes zu erwarten sind. Es werden Begriffsdefinitionen des Rechtsextremismus sowie von Hassphänomenen dargestellt und unter Bezug auf die polizeiliche Kriminalstatistik 2016 empirische sowie paradigmatische Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Ansätze herausgearbeitet – insbesondere zwischen Täter- und Opferperspektive beziehungsweise zwischen Subjekt- und Objektbezug.

Rechtsextremismus

Im wissenschaftlichen sowie im behördlichen Verständnis ist der Begriff des Rechtsextremismus mehr oder weniger klar definiert und bezieht daraus seine Berechtigung im jeweiligen Arbeits- bzw. Handlungsfeld. Die »heillose Sprach- und Begriffsverwirrung« (Neureiter 1996: 13) hinsichtlich der Rechtsextremismus-Terminologie ist keine neue Beobachtung. Die Begriffsunterschiede verlaufen quer durch die wissenschaftlichen Disziplinen und praktischen Anwendungsfelder (vgl. auch Kiess/Decker 2012). In Tabelle 1 werden vier wichtige, unterschiedliche Definitionen wiedergegeben.

Frindte u. a. (2015) stellen auf Grundlage einer ausführlichen Rekonstruktion der Rechtsextremismusforschung heraus, dass für das Konzept Rechtsextremismus bestimmte politische Ideologien (z. B. Abschaffung des bürgerlichen Rechtsstaats), Einstellungen (z. B. Antisemitismus) und Verhaltensweisen (z. B. Gewalt) gemeinsam definierend sind (vgl. auch Geschke 2017: 177).

Tab. 1: Überblick Definitionen des Rechtsextremismus

»Von rechtsextremistischen Orientierungsmustern und Handlungsweisen ist also dann zu sprechen, wenn beide Grundelemente zusammenfließen, wenn also die strukturell gewaltorientierte Ideologie der Ungleichheit verbunden wird mit Varianten der Gewaltakzeptanz als Handlungsform.« (Heitmeyer 1993: 14)

»Unter ‚Rechtsextremismus‘ verstehen wir die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Werteppluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen.« (Jaschke 1994: 31)

»Der Rechtsextremismus ist ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen.« (Decker/Brähler/Geißler 2006: 21)

Aufgrund der hohen sozialen Relevanz des Themenfeldes konkurrieren und kollidieren die unterschiedlichen Auslegungen im öffentlichen Diskursraum. Zivilgesellschaftliche und politische Akteure jeder Richtung, soziale Bewegungen und Medien nutzen Rechtsextremismus bisweilen als diffusen Kampfbegriff, der sich mit Rückgriff auf wissenschaftliche Denkschulen und Definitionen vielseitig besetzen und benutzen lässt. Dies ist keineswegs neu. Doch durch die Entwicklungen der letzten Jahre hat sich das Begriffs- und Vermittlungsproblem verdichtet: Zu diesen Entwicklungen gehören vor allem: das öffentliche Bekanntwerden des NSU, die Entstehung von Pegida und AfD sowie deren Rechtsradikalisierung, der in diesem Zusammenhang wachsende Einfluss der sogenannten Neuen Rechten (welche die Behörden »ratlos« lassen; Mascolo/Steinke 2017), die Aktivitäten der »Identitären Bewegung«, die massive Zunahme von Gewalttaten insbesondere gegen Geflüchtete sowie die Entstehung neuer rechtsterroristischer Gruppen (etwa die »Gruppe Freital«, deren mutmaßliche Mitglieder mehrheitlich zuvor nicht im Zusammenhang mit der extremen Rechten in Erscheinung getreten sind).

Unter anderem mit diesen Herausforderungen haben vor allem Initiativen und Projekte zu tun, die sich im öffentlichen Diskurs »gegen Rechtsextremismus« einsetzen. Während die Wissenschaft die Komplexität und Unzulänglichkeit von sozialwissenschaftlichen Begriffen ausführlich diskutieren und beklagen kann, sind diejenigen, die sich alltäglich in der Praxis mit »Rechtsextremismus« auseinandersetzen, darauf angewiesen, auch außerhalb ihrer Milieus verstanden zu werden. Vor diesem Hintergrund ist jedoch die tatsächliche Ver-

mittlung wissenschaftlicher Konzepte des Rechtsextremismus sowie der »Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit« in zivilgesellschaftliche Praxis alles andere als stringent. Erschwerend kommt hinzu: Unter dem Containerbegriff des Rechtspopulismus wird eine Auseinandersetzung mit dem Kern von Ungleichwertigkeitsideologien und mit Rassismus umgangen.

Folgen des öffentlichen Bekanntwerdens des NSU

Weitreichende bundespolitische Reaktionen auf den NSU-Komplex waren zum einen das akteursorientierte und gescheiterte NPD-Verbotsverfahren des Bundesrates. Zum anderen reagierte die deutsche Bundesregierung mit der Verschärfung des § 46 StGB, um Straftaten schärfer zu sanktionieren, die aufgrund von Rassismus oder »sonstigen menschenverachtenden Beweggründen« begangen werden. Damit soll die Stellung von diskriminierten Gruppen gestärkt werden, die zum Opfer von vorurteilsmotivierter Gewalt werden. Das Nichterkennen des rassistischen NSU-Terrors und die institutionelle Diskriminierung der Hinterbliebenen, Geschädigten Angehörigen und von Menschen aus Einwandererfamilien, vor allem aus der Türkei, haben dazu geführt, dass unter Aktivist_innen und Wissenschaftler_innen Forderungen laut werden, stärker die Perspektiven der ›Betroffenen‹ in den Vordergrund zu stellen:

»[H]äufig fehlt der Blick der Betroffenen, die Perspektive derjenigen, die zu Opfern der rassistischen Mordserie gemacht worden sind. Migrantische Perspektiven auf den NSU standen im Diskurs um den NSU-Komplex eher im Hintergrund.« (Aslan 2017)

Diejenigen, die von rechtsextremen und rassistisch agierenden Subjekten (Individuen, Gruppen, Institutionen) zu Objekten des Hasses gemacht werden, wehren sich gegen diese Marginalisierung, um nicht nur als Opfer ernst genommen zu werden, sondern als selbst handelnde Entitäten. Dies stellt auch die der Subjekt-Objekt-Konstellation unterstellte Zufälligkeit der Abwertung infrage und verweist auf die gesellschaftsstrukturierende Dimension von Rassismus. In der Einwanderungsgesellschaft der Vereinigten Staaten haben vor allem die zivilgesellschaftlichen Bürgerrechtsbewegungen der People of Color sowie jüdische Verbände schon seit Jahrzehnten in diesem Sinne das Wort ergriffen und unter anderem eine flächendeckende Verankerung von Gesetzen gegen Hasskriminalität erwirkt.

Hasskriminalität (hate crime)

Auch der Begriff der Hasskriminalität krankt an einer verwirrenden Doppeldeutung: Denn es geht dabei nicht um die Emotion Hass als mögliches Tatmotiv, sondern um die pauschalisierende Abwertung von sozialen Gruppen. Hassaktivitäten in diesem Sinne können ohne jede Gefühlsregung der Täter_innen geschehen. Bei Hassverbrechen geht es um Vorurteile – daher setzt die amerikanische Diskussion »hate crimes« und »bias motivated crimes« weitestgehend gleich. Zusammenfassend lassen sich Hassaktivitäten definieren als immer *gruppenbezogen* – in Bezug auf die Opfer – und als *vorurteilsgeleitet*. Die Bezeichnung »Hassaktivitäten« ist deshalb eigentlich irreführend. Das bestimmende Merkmal von Hassaktivitäten sind die Vorurteile, nicht das individuelle Empfinden von Hass. Zutreffender wären die Bezeichnungen »vorurteilsgeleitete Aktivitäten« oder »Vorurteilskriminalität« (Coester 2008: 30). Allerdings hat sich der Begriff »Hass« inzwischen in Gesellschaft und Forschung etabliert, sodass eine Durchsetzung der wissenschaftlich korrekteren Bezeichnungen unwahrscheinlich ist (Geschke 2017: 171). In einem Rechtsgutachten für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes empfiehlt der Jurist Kugelmann:

»Aufgrund der Griffigkeit des Begriffs und seiner internationalen Anschlussfähigkeit sollte [...] an der Bezeichnung als Hasskriminalität festgehalten werden.« (Kugelmann 2015: 10)

Die Definitionen in Tabelle 2 weisen darauf hin: Der »Hass«-Begriff ist eindeutiger als der »Rechtsextremismus«-Begriff, insofern »Hass« sich auf die Abwertung bestimmter historisch diskriminierter sozialer Gruppen bezieht.

Tab. 2: Übersicht zur Hass-Terminologie

»**Hassverbrechen** beziehen sich auf diskriminierende kriminelle Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder wahrgenommenen Mitgliedschaft in einer bestimmten gesellschaftlich identifizierbaren Statusgruppe begangen werden.« (Geschke 2017: 173, nach Perry/Levin 2009: 2)

»Dem Themenfeld **Hasskriminalität** werden politisch motivierte Straftaten zugeordnet, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, äußerem Erscheinungsbildes, gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.« (Deutsche Bundesregierung 2017)

Tab. 2: Übersicht zur Hass-Terminologie – Fortsetzung

»[D]er Begriff ›Hassrede‹ [umfasst] jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich [sic] der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken.« (Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung R (97) 20 1997; siehe auch Geschke 2017: 172)

»Eine **Hassgruppe** hat einen Namen. Ihre Mitglieder verbindet die gemeinsame Verachtung für eine oder mehrere große Gruppen von Menschen. Sie wünschen die Unterdrückung dieser Menschen auf der Grundlage historischer Umstände und handeln entsprechend.« (Geschke 2017: 173, nach Blazak 2009)

Ein elementarer Unterschied der Konzepte liegt in der Blickrichtung: Der Hassansatz fragt danach, warum, d. h. aufgrund welcher sozialen, historischen, politischen und situativen Umstände jemand zum Opfer wurde – und nicht danach, warum und wie jemand zum Täter wurde oder potenziell bedrohliche Einstellungen entwickelt.

Hassverbrechen sind mit strukturellen und kulturellen Prozessen verknüpft, durch die Minderheiten für diese systematische Gewalt anfällig sind. Doch die Motivation von Täter_innen kann weitaus banaler sein, als die Durchsetzung von Unterordnung zu praktizieren – motivierend können auch Langeweile, Eifersucht oder fehlende Gewöhnung an Vielfalt sein, wie Chakrabort (2015) zusammenfassend feststellt: Politische, öffentliche und wissenschaftliche Reaktionen können demnach von der Tendenz geleitet werden, Hassverbrechen mit der Ideologie der organisierten Hassgruppen oder Rechtsextremen in Verbindung zu bringen. Doch internationale Untersuchungen deuten darauf hin: Viele Hassverbrechen werden im Kontext ihres »gewöhnlichen« Alltagslebens von relativ »gewöhnlichen« Menschen begangen. Das Vergehen ist nicht immer von einem Gefühl der verankerten Vorurteile oder des Hasses seitens der Täter_innen inspiriert. Hassaktivitäten sind immer auch Botschaftstaten – jedoch ergibt sich dies nicht zwingend aus der Intention der Täter_innen, sondern aus der Perspektive der Opfer:

»Die Auswahl gerade des Opfers, das bestimmte Merkmale aufweist, soll Wirkung in der Gesellschaft erzielen. Die Tat verfolgt regelmäßig eine übergeordnete Zielrichtung, weil unbeteiligte Dritte beeinflusst werden sollen. Der Unrechtsgehalt wird mitgeprägt oder gar gesteigert, wenn und soweit die Täterin oder der Täter das Opfer als gleichsam austauschbaren Vertreter einer Gruppe angreift.« (Kugelmann 2015: 10)